	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Aktualisiert: 06.04.2018
		Version 2.0
		Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Grafen Professional Bremsenreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Wird für die Reinigung von Staub, Fett auf allen Teilen der Bremsen und Kupplung verwendet.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Es ist nicht angegeben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant:	Madejski Sp. J.
Straße, Hausnummer:	Makuszyńskiego 28
Land/Postleitzahl:	Poland, 31-752 Kraków
Telefonnummer:	+48 (12) 643 67 67
E-mail:	info@madejski.com.pl

1.4 Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Flam. Liq.2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Skin Irrit.2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit.2 H319 Verursacht schwere Augenreizung

STOT SE.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Rep.2 H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

STOT RE.2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Aquatic Chronic2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente

Enthält Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan-reich, propan-2-ol.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

Nicht anwendbar

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:


GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 2 von 8

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff entspricht nicht den Kriterien für vPvB gemäß Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name	Identifikatoren	[% GEW]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan reich	Index Nr: - EG Nr: 925-292-5 CAS Nr: - REACH Registrierungs-Nr:-	<100	Flam. Liq. 2 H225 Asp. Tox.1 H304 Skin Irrit.2 H315 STOT SE.3 H336 Repr.2 H361 STOT RE.2 H373 Aquatic Chronic 2 H411
Propan- 2-ol	Index Nr: 603-117-00-0 EG Nr: 200-661-7 CAS Nr: 67-63-0 REACH Registrierungs-Nr:-	<20	Flam. Liq.2 H225 Eye Irrit.2 H319 STOT SE.3 H336

*Spezifische Konzentrationsgrenzen für n-hexan CAS 110-54-3

STOT RE 2; H373: C ≥ 5 %


Kohlenwasserstoffe, C6n-Alkane, isoalkane, cyclene, n- Hexane rich enthält 20-45% n-Hexan.

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

nach Augenberührung: Kontaktlinsen entfernen. Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Sofort Augenarzt aufsuchen wenn nach dem Waschen Symptome auftreten.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Aktualisiert: 06.04.2018
		Seite 3 von 8

nach Inhalation: Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung, bei unregelmäßiger Atmung bei Erfordernis Sauerstoffzufuhr. Arzt hinzuziehen

nach Hautberührung: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei größerflächiger Benetzung oder Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

nach Ingestion: Kein Erbrechen auslösen (Aspirationsgefahr). Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Hautreizungen, Rötungen verursachen. Kann Augenreizung verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Reizung, Husten, Kopfschmerzen, Sehstörungen, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Atembeschwerden, Bewusstlosigkeit, Aspirationsgefahr - Sofort Arzt hinzuziehen. Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Hinweise für den Arzt: symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe brennbare können in dem Behälter ansammeln. Behälter können explodieren, wenn sie erhitzt werden. Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenoxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden, Schutzanzug, ggf. Vollschutz.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn ohne Gefahr möglich, aus der Gefahrenzone bringen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Substanzkontakt vermeiden. Vermeiden Sie offene Flammen, Funken und andere Zündquellen. Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Einsatzkräfte:


Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindende Material (z.B. Sand, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 4 von 8

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:

Arbeiten unter Abzug vornehmen (Abschnitt 8). Stoff nicht einatmen. Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen - nach Gebrauch die Hände waschen - kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Nicht rauchen! Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Dämpfe brennbare können in dem Behälter ansammeln. Lokale Entlüftung oder allgemeine Raumbelüftung vorsehen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der Originalverpackungen dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze, Funken, Sonnenlicht, offenem Feuer und schützen. Nicht Rauchen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wird für die Reinigung von Staub, Fett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Internationale Grenzwerte:

Arbeitsstoff	CAS Nr:	Herkunft	Kurzzeitwert [mg/m ³]	Kurzzeitwert [ppm]	Tmw [mg/m ³ -8 h]	Tmw [ppm]
n-Hexan	110-54-3	Deutschland	1440(1)	400(1)	180	50
		EG	-	-	72	20
		Belgium	-	-	72	20
		France	-	-	72	20
		Spain	-	-	72	20
Propan-2-ol	67-63-0	Deutschland	1000	400	500	200
		EG	-	-	-	-
		Belgium	1000	400	500	200
		France	980	400	-	-
		Spain	1000	400	500	200

(1) 15 Minuten Durchschnittswert

DNEL, PNEC - Keine Information verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Tragen Sie zugelassene Chemikalienschutzbrillen, bei denen die Augenbelastung vernünftigerweise wahrscheinlich ist. Verwenden Sie Geräte für Augenschutz geprüft und genehmigt unter geeigneten Regierungsnormen wie EN 166..


Hautschutz:

Handschutz: Handschuhe müssen vor Gebrauch kontrolliert werden. Empfohlene Handschuhe:

Material: Nitrilkautschuk

Die Mindeststärke: $\geq 0,34$ mm

Zeitfestigkeit: ≥ 480 min

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 5 von 8

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686 / EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

Sonstiges:

Schutzkleidung tragen. Verunreinigte Kleidung sollte vor Wiederverwendung gewaschen werden.

Atemschutz: Wenn die Risikobewertung zeigt, dass luftreinigende Atemschutzmasken geeignet sind, verwenden Sie ein Atemschutzgerät. Es wird empfohlen, Atemschutzgerät mit Filter A zu verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Information verfügbar
pH-Wert	Keine Information verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Information verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Information verfügbar
Flammpunkt	Keine Information verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Information verfügbar
Dampfdruck	Keine Information verfügbar
Dampfdichte	Keine Information verfügbar
Relative Dichte	Keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	Keine Information verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Information verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Information verfügbar
Viskosität	Keine Information verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Information verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Information verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Information verfügbar


ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Lagerungs und Gebrauchsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 6 von 8

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor. Werte:

Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan-reich

LD50 (Ratte, oral) >25 mL/kg bw

LD50 (Kaninchen, Haut) > 5 mg/kg bw

LC50 (Ratte, inhalativ) 73 860 ppm

Propan-2-ol

LD50 (Ratte, oral) 5.84 g/kg bw

LD50 (Kaninchen, Haut) 16.4 mL/kg bw

LC50 (Ratte, inhalativ) > 10 000 ppm

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch wurde als reizend für die Haut eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch wurde als verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Informationen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität


Toxikologische Daten liegen keine vor Werte:

Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan-reich

Fisch (Oncorhynchus mykiss) LL50 > 13.3 mg/L Dauer: 96h

Wirbellose Wassertiere (Daphnia magna) LC50 45 mmol/m³ Dauer: 48h

Algen und Bakterien (Chlorella pyrenoidosa) EC50 2.66 %v/v Dauer: 10d

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 7 von 8

Propan-2-ol

Fisch (Pimephales promelas)	LC50	10 000 mg/L Dauer: 96h
Wirbellose Wassertiere (Daphnia magna)	LC50	> 10 000 mg/L Dauer: 24h
Algen und Bakterien (Scenedesmus quadricauda)	TGK	1 800 mg/L Dauer: 8d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

n-Hexan: Im Boden biologisch abbaubar. In Wasser leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n-Hexan: BCF: 501,187; Log Pow: 4; Potenzial für Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

n-Hexan: Log Koc: 3,34; Geringes Potential für Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften


Abfallcode:

07 01 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer	1993	1993	1993	1993
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Entzündbarer, flüssiger Stoff, N.A.G. (enthält Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan reich)	Entzündbarer, flüssiger Stoff, N.A.G. (enthält Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan reich)	Entzündbarer, flüssiger Stoff, N.A.G. (enthält Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan reich)	Entzündbarer, flüssiger Stoff, N.A.G. (enthält Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, n-Hexan reich)
14.3. Transportgefahrenklassen	3	3	3	3
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren	JA	JA	JA	JA
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Tunnelbeschränkungsgcode: D/E	Nicht anwendbar	Anzahl EmS: F-E, S-E	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBCCode	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU	Datum der Erstellung: 24.01.2018
		Aktualisiert: 06.04.2018
	GRAFEN PROFESSIONAL BREMSENREINIGER	Version 2.0
		Seite 8 von 8

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch nicht wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierungsverfahren: Berechnungsmethode.

Flam. Liq.2 H225

Skin Irrit.2 H315

Eye Irrit.2 H319

STOT SE.3 H336

Rep.2 H361

STOT RE.2 H373

Aquatic Chronic 2 H411

Maßgebliche H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Aktualisiert: Abschnitt 2,3,4,5 ,7,8,9,11,12,14,16.